Name, Sitz, Eintragung
§ 1

Der am 30. April 1949 zu Neureut gegründete Verein "FV Fortuna Kirchfeld 1949" hat seinen Sitz in Neureut-Kirchfeld.
Seine Farben sind "Grün – Weiß".

Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Karlsruhe eingetragen worden und führt nach Eintragung den Zusatz e.V.

Er ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband, den Deutschen Fußball-Bund zu übertragen. Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes.

Zweck, Gemeinnützigkeit
§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter der Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise Tätige, können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für den Zeit- und Arbeitsaufwand gemäß § 3 (26a) EStG erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

Umweltschutz
§ 2a

Der Verein ist bestrebt, seine Aktivitäten unter Abwägung der Interessen des Sports so auszurichten, daß sie zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Dies wird insbesondere sichergestellt durch Maßnahmen zum Emissions- und Immissionsschutz, zur Energieeinsparung, zum Schutz von Wasser und Boden sowie zur Abfallvermeidung und -verwertung.

Geschäfts- und Spieljahr
§ 3

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Mitgliedschaft
§ 4

1. Der Verein hat:
   a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
   b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren,
   c) passive Mitglieder,
   d) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied nach Absatz 1, a – d des Vereins kann jede Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.
3. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
   Die Aufnahmegebühr wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen Sie braucht nicht begründet zu werden.
4. Angehörige des Vereins unter 18 Jahren gelten als Jugendliche. Sie werden in der Jugendabteilung zusammengefaßt. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung ist in jedem Falle die Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters notwendig.
5. Ehrenmitglieder werden:
   a) wer 40 Jahre ununterbrochen dem Verein als Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr angehört hat.
   b) wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besondere hervorragende Verdienste erworben hat. Sie können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

   Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied verbunden ist die Ausstellung einer Ehrenurkunde und die Eintragung in ein besonderes Ehrenbuch.
6. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

7. Die Mitgliedschaft erlischt:
   a) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Verein erfolgen kann Die Beitragspflicht erlischt erst mit Quartalsende. Vorausgezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.
   b) durch den Tod;
   c) durch Ausschluß aus dem Verein

   Der Ausschluß kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
   a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist;
   b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Badischen Fußballverbandes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
   c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

   Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
   Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.
   Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen, bleiben jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Sie haben die Mitgliedskarte und dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen Gelder usw., die sich in ihrem Besitz befinden, sofort zurückzugeben.
   Für Jugendliche gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend.
   Ein Berufungsrecht an die Jahreshauptversammlung besteht jedoch nicht.

Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 5

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzungen und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht.
Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, daß es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Übungsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgend einem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort einem Vorstandsmitglied zu melden durch den die Angelegenheit dem Gesamtvorstand zur Schlichtung vorgetragen wird.
Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Badischen Fußballverband hierfür besonders erlassenen Bestimmungen.

Einkünfte und Ausgaben des Vereins
§ 6

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

a) Beiträgen der Mitglieder;
b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen;
c) freiwillige Spenden;
d) sonstigen Einnahmen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind können von der Bezahlung ganz oder teilweise vom Gesamtvorstand befreit werden.
Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge Die Beitragspflicht der Jugendlichen wird gesondert geregelt.
Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

a) Verwaltungsausgaben;
b) Aufwendungen im Sinne des § 2.

Der engere Vereinsvorstand hat das Recht, im Sinne der Satzungen über das Vermögen des. Vereins zu verfügen. Er hat die Pflicht, über dessen Verwendung Rechenschaft abzulegen.
Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist ein Beschluß des Gesamtvorstandes – in dringenden Fällen kann dies auch nachträglich geschehen – einzuholen.

Vermögen
§ 7

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Hauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Organe des Vereins
§ 8

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) die Hauptversammlung
c) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung
§ 9

Der Vorstand hat das Recht bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet. Im übrigen soll zur Besprechung laufender Vereinsangelegenheiten vierteljährlich eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt ferner die Berufung des Wahlausschusses sowie die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern soweit dies § 11 Absatz 7 dieser Satzung vorsieht.

Für die Mitgliederversammlung gelten ansonsten die gleichen Bestimmungen wie sie in § 10 dieser Satzung festgelegt sind.

Die Hauptversammlung
§ 10

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung soll innerhalb eines jeden Jahres im Januar stattfinden. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich oder durch das amtliche Verkündungsblatt der Gemeinde Neureut.

2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten.
   a) Jahresberichte;
      (1. Vorsitzender, Kassier, Spielausschuß, Jugendleiter);
   b) Bericht der Kassenprüfer;
   c) Aussprache über die Berichte;
   d) Entlastung des Gesamtvorstandes;
   e) Neuwahlen;
   f) Verschiedenes (Anträge, Haushaltvoranschlag)

3. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

4. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftlichen Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit ist es abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, (auf Verlangen eines Mitgliedes jedoch namentlich), auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zeichen erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

5. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B) die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

Der Vorstand
§ 11

1. Der von der Hauptversammlung auf je 2 Jahre zu wählende Gesamtvorstand besteht aus:
   Der engeren Verwaltung:
   a) I. Vorstand
   b) II. Vorstand
   c) III. Vorstand
   d) I. Kassier
   e) I. Schriftführer
   f) Spielausschußvorsitzender
   g) Jugendleiter
   Der erweiterten Verwaltung:
   a) II. und III. Kassier
   b) II. Schriftführer
   c) Spielerschriftführer
   d) Spielerausschuß
   e) Jugendausschuß
   f) den Beisitzern

1a. Nach Beendigung des Geschäftsjahres scheidet jeweils die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes aus, so daß bei der jährlichen Hauptversammlung immer Neuwahlen für die Hälfte des Gesamtvorstandes stattfinden.
   Die Kassenprüfer werden in jedem Jahr neu gewählt.

Die Aufteilung des Gesamtvorstands für die jeweiligen Neuwahlen setzt sich wie folgt zusammen:

In einem Jahr:	1. Vorstand 1. Schriftführer 2. Kassier 3. Kassier Spielerschriftführer die Hälfte vom Spielausschuß der Jugendleiter die Hälfte vom Jugendausschuß die Hälfte der Beisitzer
Im Anderen Jahr:	2. Vorstand 3. Vorstand 2. Schriftführer 1. Kassier der Spielausschußvorsitzende die Hälfte vom Spielausschuß die Hälfte vom Jugendausschuß die Hälfte der Beisitzer

2. Der engere Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten.

3. Bei gerichtlichen Handlungen und zur Abgabe einer Willenserklärung sollen jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam wirken. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluß eines der Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtshandlungen im Einzelfall allein ermächtigen.

4. Der erweiterte Gesamtvorstand soll mindestens einmal monatlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen werden. Eine Einberufung hat ebenfalls zu erfolgen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen sollen schriftlich erfolgen.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Dem Gesamtvorstand obliegt die Beratung des engeren Vorstandes und die Beschlußfassung in grundsätzlichen Fragen.

7. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, hat sofort Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Bei Ausscheiden eines

Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

Ausschüsse
§ 12

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.
Insbesondere kommen in Frage:

a) Wahlausschuß
b) Veranstaltungsausschuß
c) Materialausschuß
d) Kassenprüfer

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt Die Wahlen nimmt die Hauptversammlung vor; Ersatzwahlen tätigt die Mitgliederversammlung.
Sofern Ausschüsse des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

Kassenprüfer
§ 13

Die Hauptversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein.
Während des Geschäftsjahres soll mindestens eine unangemeldete Revision stattfinden. Nach Rechnungsabschluß muß jedoch jährlich eine ordentliche Prüfung aller Belege und Bücher erfolgen. Der Hauptversammlung ist darüber Bericht zu erstatten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Wahlausschuß
§ 14

Alljährlich kann durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt werden. Ihm sollen nach Möglichkeit nur solche Mitglieder angehören, die durch längere Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuß nicht angehören.
Der Wahlausschuß hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Hauptversammlung vorgelegt. Weitere Vorschläge können noch bei der Hauptversammlung gemacht werden.
Der vom Wahlausschuß aus seinen Reihen gewählte Leiter hat der Hauptversammlung als Alterspräsident die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen.

Vereinsabzeichen
§ 15

Jedes Mitglied ist berechtigt ein Vereinszeichen (Anstecknadel) zum Selbstkostenpreis zu erwerben. Es soll bei allen Vereinsveranstaltungen getragen werden.

Die Vereinsnadel in Silber erhält:

a) wer mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Gesamtvorstand angehört.
b) wer mindestens 25 Jahre ununterbrochen Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr ist.
c) wer mindestens 10 Jahre lang ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ununterbrochen als aktives Mitglied für den Verein tätig ist.
d) wer sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben hat. Die Verleihung erfolgt in diesem Falle auf Beschluß des Gesamtvorstandes.

Die Vereinsnadel in Gold erhält:

a) wer mindestens 20 Jahre dem Gesamtvorstand angehört.
b) wer mindestens 20 Jahre als aktives Mitglied, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, für den Verein tätig ist.
c) wer nach Abs.: 3 a) u. b) insgesamt mindestens 20 Jahre für den Verein tätig war. Gleichzeitige Tätigkeit, als Mitglied des Gesamtvorstandes und als aktives Mitglied wird nicht doppelt angerechnet.
d) wer 40 Jahre ununterbrochen Mitglied ist.
e) wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

Mit der Verleihung der Vereinsehrennadel in Gold und Silber verbunden ist die Überreichung einer Ehrenurkunde und die Eintragung in ein besonderes Ehrenbuch.

Der Vereinsvorstand kann die Ehrennadel wegen eines Vergehens, das den Ausschluß aus dem Verein mit sich bringt, wieder entziehen.

Strafbestimmungen
§ 16

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 4 Absatz 7 c) genannten Ausschluß abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.
Gegen den Strafbeschluß des Vorstandes ist ein Rechtsmittel an die Hauptversammlung zulässig.

Haftung
§ 17

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

Auflösung des Vereins
§ 18

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung oder der Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen fällt

der Gemeinde Neureut

zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schlußbestimmungen
§ 19

Diese Satzungen treten nach Genehmigung durch den Bad. Fußballverband, das Registergericht beim Amtsgericht in Karlsruhe und durch den Versammlungsbeschluß vom 23.11.1960 in Kraft.

Datum	Änderungsdokumentation
23. November 1960	Urschrift der Satzung
18. Mai 1966	Zu Punkt 8: Folgende Satzungsänderungen wurden vom neuen Vorstand vorgeschlagen und einstimmig beschlossen: **Geschäfts- und Spieljahr** **§3** Bisheriger Wortlaut: Das Geschäfts- und Spieljahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres. Neuer Wortlaut: Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. **Die Hauptversammlung** **§ 10** Abs. 1 Satz 1 Bisheriger Wortlaut: Die ordentliche Hauptversammlung soll vom 1. Juni bis 31 Juli jeden Jahres stattfinden. Neuer Wortlaut: Die ordentliche Hauptversammlung soll innerhalb eines jeden Jahres im Januar stattfinden. Alles andere dieses § bleibt bestehen. **Der Vorstand** **§ 11** Abs. 1 Bisheriger Wortlaut: Der von der Hauptversammlung auf 1 Jahr zu wählende engere Vorstand besteht aus: a) dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern b) dem Schriftführer und Stellvertreter c) dem Hauptkassier d dem Spielausschußvorsitzenden e) dem Jugendleiter Der (erweiterte) Gesamtvorstand wird ergänzt durch: a) den Spielausschuß

Datum	Änderungsdokumentation
Fortsetzung 18. Mai 1966	b) dem Jugendausschuß c) zwei Beisitzern <u>Neuer Wortlaut:</u> Der von der Hauptversammlung auf je 2 Jahre zu wählende Gesamtvorstand besteht aus: Der engeren Verwaltung: a) I. Vorstand b) II. Vorstand c) III. Vorstand d) I. Kassier e) I. Schriftführer f) Spielausschußvorsitzender g) Jugendleiter Der erweiterten Verwaltung: a) II. und III. Kassier b) II. Schriftführer c) Spielerschriftführer d) Spielerausschuß e) Jugendausschuß f) den Beisitzern Alles andere dieses § bleibt bestehen.
05. Januar 1967	<u>Zu Punkt 8 der Tagesordnung:</u> Folgende Satzungsänderungen wurden beschlossen: **Mitgliedschaft** **§ 4** Abs. 1 bleibt bestehen. Abs. 2: <u>Bisheriger Wortlaut:</u> Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt. <u>Neuer Wortlaut:</u> Ordentliches Mitglied nach Absatz 1, a – d des Vereins kann jede Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt. Abs. 3 bleibt bestehen.

Datum	Änderungsdokumentation
Fortsetzung 05. Januar 1967	Abs. 4 bleibt bestehen. Abs. 5: <u>Bisheriger Wortlaut:</u> Ehrenmitglied kann werden wer 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besondere hervorragende Verdienste erworben hat Sie können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung ernannt werden. <u>Neuer Wortlaut:</u> Ehrenmitglieder werden: a) wer 40 Jahre ununterbrochen dem Verein als Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr angehört hat. b) wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Sie können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied verbunden ist die Ausstellung einer Ehrenurkunde und die Eintragung in ein besonderes Ehrenbuch. Abs. 6 und 7 bleiben bestehen. Die Änderung des § 4 wurde einstimmig beschlossen. **Der Vorstand** **§ 11** Abs. 1a wurde neu eingefügt (Wahlzeit des Vorstandes). Nach Beendigung des Geschäftsjahres scheidet jeweils die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes aus, so daß bei der jährlichen Hauptversammlung immer Neuwahlen für die Hälfte des Gesamtvorstandes stattfinden. Die Kassenprüfer werden in jedem Jahr neu gewählt. Die Aufteilung des Gesamtvorstands für die jeweiligen Neuwahlen setzt sich wie folgt zusammen: In einem Jahr: 1. Vorstand 1. Schriftführer 2. Kassier

Datum	Änderungsdokumentation
Fortsetzung 05. Januar 1967	3. Kassier Spielerschriftführer die Hälfte vom Spielausschuß der Jugendleiter die Hälfte vom Jugendausschuß die Hälfte der Beisitzer Im anderen Jahr: 2. Vorstand 3. Vorstand 2. Schriftführer 1. Kassier der Spielausschußvorsitzende die Hälfte vom Spielausschuß die Hälfte vom Jugendausschuß die Hälfte der Beisitzer § 11 Abs. 2 – 7 bleiben bestehen. Die Änderung des § 11 wurde bei 2 Gegenstimmen beschlossen. **Vereinsabzeichen** **§ 15** Abs. 1 bleibt bestehen Abs. 2 <u>Bisheriger Wortlaut:</u> Die Vereinsnadel in Silber erhält: a) Wer 10 Jahre ununterbrochen Vorstandsmitglied war. b) Wer nach § 4 Absatz 5 zum Ehrenmitglied ernannt wird. c) Wer 10 Jahre, mit Beginn des 16. Lebensjahres ab gerechnet, aktiver Spieler im Verein war. d) Wer sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben hat. <u>Neuer Wortlaut:</u> Die Vereinsnadel in Silber erhält: a) Wer mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Gesamtvorstand angehört. b) Wer mindestens 25 Jahre ununterbrochen Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr ist. c) Wer mindestens 10 Jahre lang ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ununterbrochen als aktives Mitglied für den

Datum	Änderungsdokumentation
Fortsetzung 05. Januar 1967	Verein tätig ist. d) Wer sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben hat. Die Verleihung erfolgt in diesem Falle auf Beschluß des Gesamtvorstandes. Abs. 3 <u>Bisheriger Wortlaut:</u> Sämtliche Verleihungen sind in einem besonders anzulegenden Ehrenbuch einzutragen. <u>Neuer Wortlaut:</u> Die Vereinsnadel in Gold erhält: a) Wer mindestens 20 Jahre dem Gesamtvorstand angehört. b) Wer mindestens 20 Jahre als aktives Mitglied, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, für den Verein tätig ist. c) Wer nach Abs.: 3 a) und b) insgesamt mindestens 20 Jahre für den Verein tätig war. Gleichzeitige Tätigkeit, als Mitglied des Gesamtvorstandes und als aktives Mitglied wird nicht doppelt angerechnet. d) Wer 40 Jahre ununterbrochen Mitglied ist. e) Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Abs. 4 <u>Bisheriger Wortlaut:</u> Der Vereinsvorstand kann die Ehrennadel wegen eines Vergehens, das den Ausschluß aus dem Verein mit sich bringt, wieder entziehen. <u>Neuer Wortlaut:</u> Mit der Verleihung der Vereinsehrennadel in Gold und Silber verbunden ist die Überreichung einer Ehrenurkunde und die Eintragung in ein besonderes Ehrenbuch. Abs. 5 Der Vereinsvorstand kann die Ehrennadel wegen eines Vergehens, das den Ausschluß aus dem Verein mit sich bringt, wieder entziehen. Diese Änderung des § 15 wurde einstimmig beschlossen.

Datum	Änderungsdokumentation
05. März 1971	**Name und Sitz des Vereins** **§ 1** <u>Bisheriger Wortlaut:</u> **Name und Sitz des Vereins** **§ 1** Der Verein führt den Namen "FV. Fortuna Kirchfeld 1949" und hat seinen Sitz in Neureut-Kirchfeld. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen werden und führt den Zusatz e.V. Der Verein ist dem Badischen Fußballverband e.V. angeschlossen, dessen Satzungen er anerkennt. Die Farben des Vereins sind "Grün - Weiß". <u>Neuer Wortlaut:</u> **Name, Sitz, Eintragung** **§ 1** Der am 30. April 1949 zu Neureut gegründete Verein "FV Fortuna Kirchfeld 1949" hat seinen Sitz in Neureut-Kirchfeld. Seine Farben sind "Grün – Weiß". Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Karlsruhe eingetragen worden und führt nach Eintragung den Zusatz e.V. Er ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband, den Deutschen Fußball-Bund zu übertragen. Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes. **Zweck und Aufgabe des Vereins** **§ 2** <u>Bisheriger Wortlaut:</u> **Zweck und Aufgabe des Vereins** **§ 2** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953,

Datum	Änderungsdokumentation
Fortsetzung 05. März 1971	und zwar insbesondere durch Pflege der Leibesübungen, Förderung und Verbreitung des Fußballsportes, wobei in erster Linie Kameradschaft und Freundschaft zu gelten haben und der Gemeinschaftsgeist durch freiwillige Unterordnung unter die sportlichen Gesetze zu heben ist. Er dient damit der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere seiner Mitglieder. Eine besondere Fürsorge soll den Jugendlichen zuteil werden. Diese Zwecke sollen erreicht werden durch: a) Abhalten regelmäßiger Übungsstunden und Wettkämpfe für alle aktiven Mitglieder; b) durch Zurverfügungstellung des Spielfeldes nebst den erforderlichen Gerätschaften sowie der Spielkleidung (ohne Schuhe); c) Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung sowie des Ansehens und der Ehre des Vereins und der ihm über geordneten Verbände; e) durch geeignete Veranstaltungen die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Mitglieder fördern; f) Einwirkung auf die öffentliche Meinung durch Zusammenarbeit mit der Presse, durch Vorträge und sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, den Fußballsport zu fördern. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung der Vereinszwecke zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden. Politische, rassische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise Tätige, können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für den Zeit- und Arbeitsaufwand gemäß § 3 (26a) EStG erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

Datum	Änderungsdokumentation
Fortsetzung 05. März 1971	Neuer Wortlaut: **Zweck, Gemeinnützigkeit** **§ 2** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und gemeine Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter der Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.
15. April 1991	Zu Ziffer 4 der Tagesordnung: **Kassenprüfer** **§ 13** Streichung des 3. Satzes: Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal möglich.
26. März 1993	Anfügen einer Jugendordnung
23. April 2010	Zu Punkt 9 der Tagesordnung: **Zweck, Gemeinnützigkeit** **§ 2** Abs. 5 neu hinzugefügt Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise Tätige, können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für den Zeit- und Arbeitsaufwand gemäß § 3 (26a) EStG erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

Datum	Änderungsdokumentation
12. April 2013	<u>Zu Punkt 8 der Tagesordnung:</u> **Zweck, Gemeinnützigkeit** **§ 2** Absätze 1, 2 und 3 <u>Bisheriger Wortlaut:</u> Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <u>Neuer Wortlaut:</u> Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Absätze 4 und 5 bleiben unverändert.

Datum	Änderungsdokumentation
12. April 2013	Zu Punkt 8 der Tagesordnung: Aufnahme des neuen §2a in die Satzung: **Umweltschutz** **§ 2a** Wortlaut: Der Verein ist bestrebt, seine Aktivitäten unter Abwägung der Interessen des Sports so auszurichten, daß sie zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Dies wird insbesondere sichergestellt durch Maßnahmen zum Emissions- und Immissionsschutz, zur Energieeinsparung, zum Schutz von Wasser und Boden sowie zur Abfallvermeidung und -verwertung. **Auflösung des Vereins** **§ 18** Bisheriger Wortlaut: Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen fällt der Gemeinde Neureut zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu. Neuer Wortlaut: **Auflösung des Vereins** **§ 18** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung oder der Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch

Datum	Änderungsdokumentation
	vorhandene Vermögen fällt der Gemeinde Neureut zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

ERSTE JUGENDORDNUNG
Umfang, Ziele und Aufgaben

§ 1 Zuständigkeit und Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des FV Fortuna Kirchfeld. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des FV Fortuna Kirchfeld bis zum vollendeten 18. Lebensjahrs, sowie die gewählten und die berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Vereinssatzung.

§2 Ziele

Die Jugendabteilung des FV Fortuna Kirchfeld gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, sowie nach Möglichkeit nationale und internationale Kontakte zu anderen Volksgruppen.

§3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten.
- Jugendfahrten, nationalen und internationalen Begegnungen, sowie Bildungsmaßnahmen u.ä.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§4 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:
- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuß

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung gemäß § 1 der Jugendordnung ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.:
- Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung.

- Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
- Wahl der Jugendleiterin/ des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses als Vorschlag für die Generalversammlung.
  Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie findet mindestens 2 Wochen davor statt.

§ 6 Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus:
- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart/in
- einem Jugendvertreter/in, der/die zum Zeitpunkt der Wahl das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die Ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten.
Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.
Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit der Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.
Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft.
Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Generalversammlung.